



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Katrin Kaderschafka
--

**Hospitalstiftung: Jahresabschluss 2021 Entlastung und Ergebnisverwendung**

Anlage: Beschluss RPA/005/2022 vom 17.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	24.01.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.01.2023	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und der Bilanz 2021 nach § 80 Abs. 1 KommHV-Doppik werden vollinhaltlich anerkannt. Die Beschlüsse zur Erledigung der einzelnen Prüfungsberichte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 21.07.2022 werden übernommen. Die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist damit abgeschlossen.
2. Der Jahresabschluss 2021 wird festgestellt.
3. Gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. 102 Abs. 3 GO wird der Verwaltung Entlastung erteilt.
4. Die Zuführungen zu den einzelnen Rücklagen werden wie im Sachvortrag dargestellt beschlossen. Die Zuführungen des Ergebnisses 2019 wurde bereits mit der Vorlage Nr. A.30/076/2022 beschlossen, ebenso die Zuführungen 2020 mit der Vorlage Nr. A.30/103/2022. Das Gesamtergebnis der Jahre 2019, 2020 und 2021 wird mit dem Jahresabschluss 2022 umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

<b>Klimaschutz</b>	
--------------------	--

I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
	Nein		

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## I. Zusammenfassung

Gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Stadtrat für die Hospitalstiftung nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss mit Bilanz in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

In 2021 ergab sich in der Ergebnisrechnung ein Überschuss. Dieser soll durch eine Zuführung in die freie Rücklage und eine Entnahme aus der Rücklage Verwendungsrückstand umgesetzt werden.

Der Stadtrat sollte nun gem. § 23 Satz 1 und § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik die Verwendung des Ergebnisses beschließen.

## II. Sachvortrag

Der Jahresabschluss 2021 der Hospitalstiftung mit Schlussbilanz und Rechenschaftsbericht wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 29.07.2022 vorgelegt.

Nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat wurden sie jeweils dem städtischen Rechnungsprüfungsamt (RPA) zur örtlichen Prüfung überwiesen.

Das RPA hat mit 30.08.2022 zum Jahresabschluss 2021 seinen Prüfungsbericht Nr. 13/2022 vorgelegt

Die im Prüfungsbericht des RPA enthaltenen Prüfungsfeststellungen wurden vom Kämmereramt allesamt ausgeräumt. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu verschiedenen Feststellungen wurde nach Diskussion ein Konsens gefunden und die Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.

Das Kämmereramt hat alle Prüfungsfeststellungen aus dem vorliegenden Prüfungsbericht gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt beantwortet. Die Antworten sind als Synopse zum Bericht (Prüfungsfeststellung zu Antwort Kämmereramt) dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 17.11.2022 zur Entscheidung über die Erledigung vorgelegt worden. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in Teil I den Prüfungsbericht Nr. 13/2022 für das Jahr 2021 für erledigt erklärt.

Der Prüfungsbericht enthielt den Vorschlag, die Entlastung zu erteilen.

Der Stadtrat hat neben der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung hierzu auch über die Verwendung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Für das festzustellende Ergebnis bedeutet dies folgendes:

<u>Jahr</u>	<u>Ergebnis</u>	<u>nötige Behandlung</u>
2021	224.728,85 €	Verteilung in die Rücklagen 2022

Die Hospitalstiftung ist eine gemeinnützige Stiftung. Sie muss auf Anforderung des

Zentralfinanzamtes alle 3 Jahre eine Steuererklärung vorlegen, um danach weiter die Freistellung von der Steuerpflicht zu bekommen. Nach den steuerrechtlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit (§§ 55 ff. AO) sind für die Hospitalstiftung die Freie Rücklage, die Rücklage zum Verwendungsrückstand sowie die Instandhaltungsrücklage gesondert auszuweisen. Dies auch deshalb, um gegenüber den Finanzbehörden jederzeit die Zuordnung der Rücklagemittel nachweisen zu können.

Die einzelnen Rücklagen werden über den Jahresabschluss 2022 wie folgt verändert:

	Bilanz 2019 - € -	Bilanz 2020 - € -	Bilanz 2021 - € -	Bilanz 2022 - € -	Erhöhungs- Betrag Bilanz 2022 - € -
Vermögens- umschichtungen	468.363,45	468.363,45	468.363,45	468.363,45	103.128,99
Freie Rücklage	1.381.851,31	1.381.851,31	1.381.851,31	1.381.851,31	198.319,03
Verwendungs- rückstand	648.297,99	648.297,99	648.297,99	648.297,99	302.130,92
Instandhaltungs- rücklage	320.000,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00	0,00
Ergebnisvortrag	0,00	110.297,07	378.850,09	603.578,94	
Stand Ergebnisrücklage	2.350.149,30	2.350.149,30	2.350.149,30	2.350.149,30	2.850.599,25*

Der Gesamtbetrag von **603.578,94 €**

(Ergebnisvortrag 2020 = Jahresüberschuss 2019 110.297,07 €  
+ Ergebnisvortrag 2021 = Jahresüberschuss 2020 268.553,02 €  
+ Ergebnisvortrag 2022 = Jahresüberschuss 2021 224.728,85 €)

wird wie dargestellt im Jahresabschluss 2022 in der

freien Rücklage um insgesamt **198.319,03 €**

(2019 = 67.780,02 € + 2020 = 48.856,64 € + 2021 = 81.682,37 €),

in der Rücklage Verwendungsrückstand um **302.130,92 €**

(2019 = 120.218,36 € + 2020 = 165.836,68 € + 2021 = 16.075,88 €) **erhöht** und bei den  
Vermögensumschichtungen um **103.128,99 €**

(2019 = -77.701,31 € + 2020 = 53.859,70 € + 2021 = 126.970,60 €) **erhöht**.

\*Die Ergebnisrücklage wird durch die Verringerung der Vermögensumschichtungen nicht verändert.

Die Zuführungen des Ergebnisses 2019 wurde bereits mit der Vorlage Nr. A.30/076/2022 und des Ergebnisses 2020 mit der Vorlage Nr. A.30/103/2022 beschlossen. Das Gesamtergebnis der Jahre 2019, 2020 und 2021 wird mit dem Jahresabschluss 2022 umgesetzt.

Es wird gebeten, der dargestellten Ergebnisverwendung zuzustimmen und der Verwaltung Entlastung zu erteilen.